

# § 10 BTVG Zahlung nach Ratenplan

BTVG - Bauträgervertragsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1) Bei der Zahlung nach Ratenplan ist der vereinbarte Preis in Raten zu entrichten, die jeweils erst nach Abschluß der in Abs. 2 festgelegten Bauabschnitte fällig werden.
2. (2) Zu nachstehenden Terminen sind höchstens folgende Teile des Preises fällig:
  1. 1. im Ratenplan A (§ 9 Abs. 4):
    1. a) 15 vom Hundert bei Baubeginn auf Grund einer rechtskräftigen Baubewilligung;
    2. b) 35 vom Hundert nach Fertigstellung des Rohbaus und des Dachs;
    3. c) 20 vom Hundert nach Fertigstellung der Rohinstallationen;
    4. d) 12 vom Hundert nach Fertigstellung der Fassade und der Fenster einschließlich deren Verglasung;
    5. e) 12 vom Hundert nach Bezugsfertigstellung oder bei vereinbarter vorzeitiger Übergabe des eigentlichen Vertragsgegenstandes;
    6. f) 4 vom Hundert nach Fertigstellung der Gesamtanlage (§ 4 Abs. 1 Z 1) und
    7. g) der Rest nach Ablauf von drei Jahren ab der Übergabe des eigentlichen Vertragsgegenstandes, sofern der Bauträger allfällige Gewährungsleistungs- und Schadenersatzansprüche nicht durch eine Garantie oder Versicherung (§ 4 Abs. 4) gesichert hat;
  2. 2. im Ratenplan B (§ 9 Abs. 4):
    1. a) 10 vom Hundert bei Baubeginn auf Grund einer rechtskräftigen Baubewilligung;
    2. b) 30 vom Hundert nach Fertigstellung des Rohbaus und des Dachs;
    3. c) 20 vom Hundert nach Fertigstellung der Rohinstallationen;
    4. d) 12 vom Hundert nach Fertigstellung der Fassade und der Fenster einschließlich deren Verglasung;
    5. e) 17 vom Hundert nach Bezugsfertigstellung oder bei vereinbarter vorzeitiger Übergabe des eigentlichen Vertragsgegenstandes;
    6. f) 9 vom Hundert nach Fertigstellung der Gesamtanlage (§ 4 Abs. 1 Z 1) und
    7. g) der Rest nach Ablauf von drei Jahren ab der Übergabe des eigentlichen Vertragsgegenstandes, sofern der Bauträger allfällige Gewährungsleistungs- und Schadenersatzansprüche nicht durch eine Garantie oder Versicherung (§ 4 Abs. 4) gesichert hat.
3. (3) Eine Vereinbarung der Fälligkeit der ersten Rate vor Baubeginn (Abs. 2 Z 1 lit. a und Z 2 lit. a) ist unter der Voraussetzung zulässig, daß auf Grund des hohen Wertes der zu bebauenden Liegenschaft die grundbücherliche Sicherstellung des Erwerbers bereits eine ausreichende Sicherheit bietet.
4. (4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf durchgreifende Erneuerungen von Altbauten sinngemäß anzuwenden.
5. (5) Die Abs. 2 bis 4 sind auf die Übernahme von Geldlasten durch den Erwerber sinngemäß anzuwenden.

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)